

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2019/2/27 9ObA2/19p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Dehn und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Ingomar Stupar und ADir. Gabriele Svirak als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei M***** S*****, vertreten durch ANWALTGMBH Rinner Teuchtmann in Linz, gegen die beklagte Partei R*****, vertreten durch die Finanzprokurator, *****, wegen Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses, in eventu Erklärung der Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 26. November 2018, GZ 8 Ra 69/18b-106, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Ob eine Kündigung sittenwidrig ist, richtet sich nach ihrem Beweggrund. Ob dieser sittenwidrig ist, ist nach den zu § 879 ABGB herausgebildeten Grundsätzen zu beurteilen. Eine sittenwidrige Kündigung kann nur dann angenommen werden, wenn der Dienstgeber von seinem Kündigungsrecht aus gänzlich unsachlichen und insbesondere aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zu missbilligenden Motiven Gebrauch gemacht hätte (RIS-Justiz RS0016680). Ob Sittenwidrigkeit vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht aufzugreifen ist, wenn das Berufungsgericht bei dieser Entscheidung die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens nicht überschritten hat (9 ObA 83/14t Pkt 2); 9 ObA 55/17d; RIS-Justiz RS0042881 [T8]). Dies ist hier nicht der Fall.

Kündigungsgrund nach § 32 Abs 2 Z 2 VBG war die von der Beklagten zum Kündigungszeitpunkt (berechtigt) angenommene dauernde Dienstunfähigkeit der Klägerin. Die für den Obersten Gerichtshof bindenden Feststellungen stehen der auf Vorwürfe der Klägerin gegenüber der Beklagten gestützten Auffassung, die Kündigung sei aus gänzlich unsachlichen, sohin sittenwidrigen Gründen erfolgt, entgegen (vgl 8 ObA 25/02p mwN).

Soweit die Klägerin als erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO geltend macht, dass die Kündigung wegen mittelbarer Altersdiskriminierung bzw Sittenwidrigkeit deshalb rechtswidrig sei, weil hinter der Kündigung der Beklagten das Motiv des Personalabbaus gestanden sei, ist die Revision nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie nicht von den Feststellungen ausgeht.

Mangels einer Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO ist die außerordentliche Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Textnummer

E124575

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:009OBA00002.19P.0227.000

Im RIS seit

12.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at